

Satzung des Gesamtelternbeirats für Kindertageseinrichtungen (GEB-KiTa) in Radolfzell am Bodensee

§ 1 Allgemeines

Der Gesamtelternbeirat GEB-KiTa ist eine Vertretung der Eltern* und Erziehungsberechtigten, deren Kinder in den Kindertageseinrichtungen** in der Stadt Radolfzell aufgenommen sind.

*Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch diejenigen Personen, die die tatsächliche Sorge über die Kinder tragen (im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten).

** Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderläden und Kinderhorte.

§ 2 Aufgaben

Der GEB-KiTa vertritt die Interessen der Elternschaft und der Kinder in der Öffentlichkeit, gegenüber der Stadtverwaltung, den politischen Gremien und gegenüber den Trägern.

Die Mitglieder des GEB-KiTa sind Ansprechpartner für die Eltern, Elternbeiräte und Elterninitiativen, für die Träger und kommunalen Entscheidungsgremien bei übergreifenden Themen und grundsätzlichen Fragen, z.B.:

- bei Entgeltfragen
- bei Fragen der personellen und sachlichen Ausstattung
- bei der Neueinrichtung und Schließung von Gruppen oder ganzen Einrichtungen
- der örtlichen Bedarfsplanung

Der GEB-KiTa verpflichtet sich, vor wichtigen Entscheidungen die Elternbeiräte der einzelnen Einrichtungen zu informieren und auf einem gemeinsamen Treffen ein Meinungsbild zu erstellen.

Der GEB-KiTa setzt sich mit der Kindertagesstättenpolitik des Landes, der Kommune und der Träger auseinander und informiert die Elternschaft über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen.

§ 3 Struktur, Organe und Versammlungen

Der GEB-KiTa hat die Struktur eines nicht eingetragenen Vereins im Sinne der §§ 21 ff BGB.

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Mitgliederversammlung

- **Zusammensetzung**
Jeder Elternbeirat einer Kindertageseinrichtung kann einen Delegierten zur Mitgliederversammlung des GEB-KiTa entsenden. Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen mit mehr als zwei Gruppen können einen weiteren Delegierten entsenden. Bei Ausscheiden eines Delegierten wird vom Elternbeirat der betreffenden Kindertageseinrichtung ein neuer Delegierter entsandt. Veränderungen des Delegiertenstatus hat der Elternbeirat der jeweiligen Kindertageseinrichtung dem Vorstand des GEB-KiTa schriftlich mitzuteilen. Alle anwesenden Delegierten sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann im Verhinderungsfall von einem durch den Delegierten per schriftlicher Vollmacht bestimmten Vertreter wahrgenommen werden.

Delegierte im Sinne dieser Satzung sind vom Elternbeirat die jährlich bestimmten Eltern aus der jeweiligen Einrichtung.

- Versammlungen

Jährlich finden mindestens zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt.

Mitgliederversammlungen finden in der Regel öffentlich statt. Sie sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per Email einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des GEB-KiTa es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Vorstand

- Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres drei bis maximal sieben Vorstandsmitglieder. Die Wahl erfolgt offen durch Abstimmung per Handzeichen. Geheime Wahl wird nur auf Antrag durchgeführt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

- Versammlungen

Die Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuberufen.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung über alle seine Tätigkeiten zu informieren. Die Vorstandsmitglieder bestimmen untereinander den 1. und 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und Kassier. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den GEB-Kita je einzelberechtigt.

§ 4 Geschäftsführung

- Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes wird Protokoll geführt. Dieses soll den Delegierten jeweils zugesandt werden.
- Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst
- Die Sitzungen sind öffentlich, können aber in Ausnahmefällen durch Beschluss des Vorstandes für nicht-öffentlich erklärt werden
- Bei Bedarf können Sachkundige, insbesondere pädagogische Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen und Zuständige der Träger, eingeladen werden.
- Die Amtszeit des Vorstandes endet mit dem Kindergartenjahr. Er führt die Geschäfte weiter, bis sich der neue Vorstand konstituiert hat.

§ 5 Finanzierung

Die Stadt Radolfzell unterstützt den GEB-KiTa mit einem Betrag von 500 Euro/Kindergartenjahr. Der Betrag wird jeweils nach Wahl des GEB-KiTa auf ein vom GEB einzurichtendes Girokonto bei einer der örtlichen Banken überwiesen. Die getätigten Ausgaben sind nach Abschluss eines jeden Kindergartenjahres gegenüber der Stadtverwaltung nachzuweisen. Die Verwaltung der Gelder obliegt dem/der Kassierer(in). Zur Entlastung legt dieser während der ersten Mitgliederversammlung des neuen Kindergartenjahres den Kassenbericht des abgelaufenen Kindergartenjahres vor.

§ 6 Änderung der Satzung

Die Satzung und eine Auflösung des GEB-Kita kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten geändert werden. Bei Auflösung des GEB-Kita sind die von der Stadt Radolfzell nach § 5 erhaltenen und nicht verbrauchten Gelder an die Stadt Radolfzell zurückzubezahlen.

§ 7 Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.04.2017 in Kraft.